



UNIQA Insurance Group AG

(FN 92933t)

ISIN AT0000821103

**21. ordentliche Hauptversammlung am
Montag, 25. Mai 2020, 10:00 Uhr**

stattfindend als virtuelle Versammlung

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung gemäß § 3 Absatz 3 iVm § 2 Absatz 4 COVID-19-GesV (BGBl II 2020/140)

Teilnahme virtuelle Versammlung:

Livestream im Internet unter

<https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/hauptversammlung/Hauptversammlung.de.html>

sowie Zuschaltung über Telefon unter +43 12 535 501 oder +43 12 535 502 oder +43 670 309 0165 oder +43 72 011 5988 (jeweils Österreich; alternative internationale Einwahlnummern siehe unter obiger Webadresse bereitgestellte Listung)

Meeting-ID deutsch: 929 0131 6535

Meeting-ID englisch: 937 3977 6642

Teilnahme besondere Stimmrechtsvertreter:

UNIQA Tower, A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21, Erdgeschoss, Platinum

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Die 21. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Insurance Group AG, FN 92933t ("**UNIQA**" oder die "**Gesellschaft**"), vom 25. Mai 2020 (die "**Hauptversammlung**") wird zum Schutz der Aktionäre und Aktionärinnen sowie der übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf Grundlage von § 1 des Bundesgesetzes betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (*Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG*), BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2020/24 (das "**Gesetz**"), und – wie darin im Einzelnen ausgeführt – gemäß Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (*Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV*), veröffentlicht am 8.4.2020 in BGBl II 2020/140 (die "**Verordnung**"), stattfinden.

Der Vorstand hat die Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) in der Einberufung der Hauptversammlung, die am 24.04.2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und am selben Tag gemäß § 107 Absatz 3 AktG mit euro adhoc bekannt gemacht wurde, angekündigt. Der Vorstand hat sich gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung in der Einberufung ausdrücklich vorbehalten, die **genauen Informationen** zur und **Modalitäten** der virtuellen Versammlung einschließlich der **organisatorischen und technischen Voraussetzungen**, unter anderem auch die Benennung jener vier Personen, die von der Gesellschaft als besondere **unabhängige Stimmrechtsvertreter** vorgeschlagen werden, ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen; alle diese Informationen werden ab 04.05.2020 gemäß § 108 Absatz 3 bis Absatz 5 AktG auf der **Internetseite** der Gesellschaft (www.uniqagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung bereitgestellt.

Der Vorstand hat sich nach sorgfältiger Abwägung dafür entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) einzuberufen und abzuhalten, weil der Vorstand dadurch die Interessen der Gesellschaft einerseits sowie der Aktionäre und Aktionärinnen andererseits in Anbetracht der gegenwärtigen Umstände bestmöglich gewahrt sieht und weil die Abhaltung als virtuelle Versammlung diesen Interessen besser dient als eine Verschiebung auf einen ungewissen Zeitpunkt.

Virtuelle Versammlung bedeutet, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der Hauptversammlung Aktionäre und Aktionärinnen sowie Vertreter oder Vertreterinnen (mit Ausnahme der besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter) nicht physisch anwesend sein können und dürfen. In diesem Sinn weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine **physische Teilnahme** (und somit eine Anwesenheit im UNIQA Tower) der Aktionäre und Aktionärinnen oder von Vertretern oder Vertreterinnen von diesen (mit Ausnahme der besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter) an der Hauptversammlung **nicht möglich** sein wird.

Dessen ungeachtet behält sich der Vorstand der Gesellschaft vor, die Hauptversammlung – auch kurzfristig – abzusagen, wenn die verlässliche Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Versammlung zB aus organisatorischen oder technischen Gründen nach Einschätzung des Vorstands nicht gewährleistet sein sollte.

Unabhängige Stimmrechtsvertreter

Zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und zur Erhebung eines Widerspruchs gegen einen Beschluss können jeder Aktionär und jede Aktionärin einen der nachstehend genannten, vier besonderen **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** bevollmächtigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zum Zweck der Begrenzung der am Versammlungsort physisch anwesenden Teilnehmer Aktionäre und Aktionärinnen **ausschließlich** einem der vier besonderen unabhängigen **Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilen können, nicht aber einer anderen Person** (siehe § 3 Absatz 4 der Verordnung).

Die vier besonderen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, welche die Gesellschaft vorgeschlagen hat, sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- (i) Dr. Michael Knap
pA IVA – Interessenverband für Anleger
A-1130 Wien, Feldmühlgasse 22
Mobil: +43 664 213 87 40
E-Mail: michael.knap@iva.or.at

(ii) Dr. Christoph Nauer, LL.M.
Rechtsanwalt
pA bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
A-1220 Wien, ARES-Tower, Donau-City-Straße 11
Telefon: +43 2236 89 33 77
Telefax: +43 2236 89 33 77-40
E-Mail: proxy.uniqa@bpv-huegel.com

(iii) Mag. Ewald Oberhammer, LL.M.
Rechtsanwalt
pA Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Karlsplatz 3/1
Telefon: +43 1 503 30 00
Telefax: +43 1 503 30 00 33
E-Mail: e.oberhammer@oberhammer.co.at

(iv) Mag. Gernot Wilfling
Rechtsanwalt
pA Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Rockhgasse 6
Telefon: +43 1 535 80 08
Telefax: +43 1 535 80 08 50
E-Mail: g.wilfling@mplaw.at

(jeder von diesen ein "**Stimmrechtsvertreter**").

Jeder der Stimmrechtsvertreter ist geeignet, von der Gesellschaft unabhängig und hat dies gegenüber der Gesellschaft bestätigt.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin, der/die zur – nicht physischen – Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß den Bestimmung des AktG und wie im Einzelnen in der Einberufung der Hauptversammlung beschrieben (insbesondere Aktionär oder Aktionärin am Nachweisstichtag und rechtzeitige Übersendung einer Depotbestätigung) berechtigt ist, ist berechtigt, einen der Stimmrechtsvertreter zu seinem Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen. Die Bestellung anderer Personen als Vertreter ist für diese Hauptversammlung ausgeschlossen. Wenn ein Aktionär oder eine Aktionärin eine oder mehrere Wortmeldungen abgeben, einen oder mehrere Beschlussanträge stellen, sein Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben oder Widerspruch gegen einen Beschluss erklären möchte, ist die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters notwendig.

Als teilnehmend an der Hauptversammlung (angeführt im Teilnehmerverzeichnis) gelten nur diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, welche Stimmrechtsvollmacht an einen der vier Stimmrechtsvertreter erteilt haben.

Die Vollmacht muss einem der Stimmrechtsvertreter in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss den Namen / die Firma des die Vollmacht erteilenden Aktionärs / Aktionärin enthalten. Der Name / die Firma muss mit der Depotbestätigung übereinstimmen. Weiters soll tunlichst eine E-Mail Adresse angeführt werden, was den Abgleich allfälliger per E-Mail einlangender Fragen von Aktionären und Aktionärinnen bzw. die Beurteilung der Zulässigkeit solcher Fragen erleichtert. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann sich der von der Gesellschaft auf ihrer Internetseite (www.uniqagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung gestellten **Vollmachtsformulare**, die für **jeden der Stimmrechtsvertreter** gesondert vorbereitet worden sind, bedienen. Die Verwendung dieser Formulare ist nicht zwingend.

Die Kosten der Stimmrechtsvertreter trägt die Gesellschaft.

Es wird eine **rechtzeitige Kontaktaufnahme** mit dem von dem/der jeweiligen Aktionär/Aktionärin bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem jeweiligen Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Antragstellung oder zur Erhebung eines Widerspruchs in der Hauptversammlung erteilt werden sollen.

Bitte lesen Sie das Vollmachtsformular genau durch und beachten Sie auch die *Weitergehenden Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG sowie weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten im Fall einer virtuellen Versammlung gemäß COVID-19-GesV (BGBl II 2020/140) sowie zum Ablauf der virtuellen Versammlung*, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.uniqagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung stehen.

Die Vollmachten sollten in Ihrem Interesse bis spätestens **Freitag, 22.05.2020, 16.00 Uhr**, MESZ, Wiener Zeit (letzter Werktag vor der Hauptversammlung), bei der nachstehend genannten E-Mail Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters einlangen:

- (i) knap.uniqa@hauptversammlung.at
- (ii) nauer.uniqa@hauptversammlung.at
- (iii) oberhammer.uniqa@hauptversammlung.at
- (iv) wilfling.uniqa@hauptversammlung.at

Durch diese Form der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter, aber nicht einer der anderen Stimmrechtsvertreter, unmittelbar Zugriff auf die ihm erteilte Vollmacht.

Ungeachtet dessen kann jeder Aktionär oder jede Aktionärin die von ihm/ihr ausgestellte Vollmacht schriftlich unter der Anschrift A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21, UNIQA Tower, Abteilung Investor Relations, oder per Telefax unter der Faxnummer +43 1 8900 500 95 oder per E-Mail an die E-Mail Adresse anmeldung.uniqa@hauptversammlung.at, wobei bei Übermittlung mit E-Mail die Vollmacht dem E-Mail in Textform (z.B. als pdf) anzuschließen ist, oder mit SWIFT Message Type MT598 oder MT599 an die SWIFT Adresse GIBAATWGGMS unter Hinweis auf ISIN AT0000821103 bis **Freitag, 22.05.2020, 16.00 Uhr**, MESZ, Wiener Zeit (letzter Werktag vor der Hauptversammlung), übermitteln.

Die Übergabe einer Vollmacht am Tag der Hauptversammlung am Versammlungsort ist aufgrund des Charakters als virtuelle Versammlung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten für die Erteilung einer Vollmacht oder einen allfälligen Widerruf einer Vollmacht die Bestimmungen des AktG und die Festlegungen in der Einberufung in dem Abschnitt *Teilnahmeberechtigung, Depotbestätigung, Nachweisstichtag und Vertretung* (§ 106 Ziffer 6, Ziffer 7 und Ziffer 8 AktG).

Wortmeldungen; Frage- und Auskunftsrechts der Aktionäre und Aktionärinnen

Das Auskunftsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen gemäß § 118 AktG kann bei der virtuellen Versammlung gemäß den Bestimmungen der Verordnung und wie im Einzelnen in dieser Information festgelegt und beschrieben vor und während der Hauptversammlung von den Aktionären und Aktionärinnen selbst ausgeübt werden.

Unabhängig davon werden die Aktionäre und Aktionärinnen eingeladen, vor der Hauptversammlung alle Fragen oder Wortmeldungen oder jede andere Form der Ausübung ihres gesetzlichen Auskunftsrechts – inhaltlich nach Maßgabe von § 118 AktG – in Textform per E-Mail an die E-Mail Adresse fragen.uniga@hauptversammlung.at zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am zweiten Werktag vor der Hauptversammlung, das ist Mittwoch, 20.05.2020, bis 16.00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine rechtzeitige und möglichst genaue Vorbereitung sowie eine zügige Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung. Aufgrund des Ablaufs der Hauptversammlung als virtuelle Versammlung erleichtert die vorherige Einreichung von Fragen oder Wortmeldungen den geordneten Ablauf der Hauptversammlung.

Bei vor der Hauptversammlung eingereichten Fragen oder Wortmeldungen hat sich der Aktionär oder die Aktionärin in gleicher Weise wie bei einer Frage oder Wortmeldung in der Hauptversammlung zu identifizieren; siehe unten den Abschnitt *Ablauf der virtuellen Versammlung*.

Bitte bedienen Sie sich des Wortmeldeformulars, welches auf der Internetseite der Gesellschaft (www.uniqagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist, und füllen Sie dieses möglichst präzise aus.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Gemäß der Ankündigung in der Einberufung wird die gesamte Hauptversammlung ab Beginn bis zur Beendigung live im Internet übertragen werden. Dies ist gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich zugelassen und im Fall einer virtuellen Hauptversammlung zu deren Durchführung unabdingbar notwendig; im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage dafür (§ 102 Absatz 4 AktG) ist eine solche Übertragung **datenschutzrechtlich zulässig**.

Alle Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft können die Hauptversammlung am **25. Mai 2020 ab 10.00 Uhr** (MESZ, Wiener Zeit) live im Internet unter

<https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/hauptversammlung/Hauptversammlung.de.html>

verfolgen.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre und Aktionärinnen, die dies wünschen, die Möglichkeit, von jedem Ort aus durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem gesamten Verlauf der Hauptversammlung zu folgen, unter anderem die

Präsentation des Vorstands, die (verlesenen) Fragen der Aktionäre und Aktionärinnen sowie die Antworten darauf zu verfolgen. Zu Wortmeldungen und Fragen siehe oben Abschnitt *Wortmeldungen; Frage- und Auskunftsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen* und unten Abschnitt *Ablauf der virtuellen Hauptversammlung*.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Hauptversammlung über Telefon unter der Nummer +43 12 535 501 oder +43 12 535 502 oder +43 670 309 0165 oder +43 72 011 5988 (jeweils Österreich; alternative internationale Einwahlnummern siehe unter obiger Webadresse bereitgestellte Listung) zu folgen; Meeting-ID deutsch: 929 0131 6535; Meeting-ID englisch: 937 3977 6642.

Ablauf der virtuellen Hauptversammlung

Die Aktionäre und Aktionärinnen, die zur – virtuellen, nicht physischen – Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, dh unter anderem rechtzeitig eine Depotbestätigung des depotführenden Kreditinstituts gemäß § 10a AktG vorliegt und einem der Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilt haben, haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Wortmeldungen oder jede andere Form der Ausübung ihres gesetzlichen Auskunftsrechts in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Ausübung des Auskunftsrechts ist – wie bei einer Hauptversammlung mit physischer Teilnahme – inhaltlich an die Anforderungen gemäß § 118 AktG gebunden.

In der Hauptversammlung werden diese **Fragen und Wortmeldungen**, ebenso wie jene Fragen und Wortmeldungen, die vor der Hauptversammlung gemäß Abschnitt *Wortmeldungen; Frage- und Auskunftsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen* eingereicht wurden, durch den Vorsitzenden oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person verlesen. Wenn Fragen oder Wortmeldungen zB wiederholend oder abschweifend sein sollten, behält sich die Gesellschaft vor, in der Hauptversammlung den wesentlichen Inhalt der Frage oder Wortmeldung mitzuteilen (§ 3 Absatz 1 der Verordnung).

Fragen und Wortmeldungen können während der Hauptversammlung ausschließlich in Textform per E-Mail an die E-Mail Adresse fragen.uniqa@hauptversammlung.at übermittelt werden. In dem E-Mail muss, um Zweifel an der Identität auszuschließen, die Person des Teilnehmers oder der Teilnehmerin (Vor- und Nachname/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer/Registernummer des Aktionärs oder der Aktionärin) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Absatz 2 AktG), um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen. Jeder Teilnehmer bzw jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, dass die E-Mail Adresse, von der eine Frage oder Wortmeldung übermittelt wird, ihm/ihr zuordenbar ist und von ihm/ihr benutzt werden darf, dh dass von dieser E-Mail Adresse keine nicht von ihm/ihr stammenden E-Mails mit Fragen oder Wortmeldungen für die Hauptversammlung übermittelt werden.

Gerne können Sie auch in diesem Fall das auf der Internetseite der Gesellschaft (www.uni-qagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung gestellte **Wortmeldeformular** – auch mit den oben genannten Angaben zur Identität – ausfüllen und als pdf als Anlage zu einem E-Mail übermitteln.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben somit die Möglichkeit, selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine Nachfrage oder Zusatzfrage.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Hauptversammlung mit physischer Teilnahme zeitlich gestalten und insbesondere einen bestimmten

Zeitpunkt vor der Abstimmung bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt oder Wortmeldungen abgegeben werden können. Es ist geplant, die Hauptversammlung in Form einer Generaldebatte abzuhalten, dh zunächst Berichte des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Beschlussanträge zu allen Gegenständen der Tagesordnung, an welche sich – virtuell – Fragen und Wortmeldungen der Aktionäre und Aktionärinnen zu allen Gegenständen der Tagesordnung anschließen, schließlich Abstimmung über alle – zulässigen – Beschlussanträge. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann angemessene zeitliche Beschränkungen dafür festlegen (§ 3 Absatz 1 der Verordnung).

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre **Aufträge**, insbesondere zur Stellung von **Beschlussanträgen**, zur **Stimmabgabe** oder **Änderung** ihrer Weisungen betreffend die Stellung von Beschlussanträgen und/oder die Stimmabgabe zu einem oder mehreren Gegenständen der Tagesordnung oder zur Erhebung eines **Widerspruchs** zu einem oder mehreren Gegenständen der Tagesordnung, an den von ihm/ihr bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden und von diesem vorangekündigten Zeitpunkt zu ändern. Bitte verwenden Sie dafür ein **E-Mail** an die E-Mail Adresse des von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreters, an die Sie auch die Vollmacht übermittelt haben:

- (i) knap.uniqa@hauptversammlung.at
- (ii) nauer.uniqa@hauptversammlung.at
- (iii) oberhammer.uniqa@hauptversammlung.at
- (iv) wilfling.uniqa@hauptversammlung.at

In diesem E-Mail muss, um Zweifel an der Identität auszuschließen, die Person des Teilnehmers oder der Teilnehmerin (Vor- und Nachname/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer/Registernummer des Aktionärs oder der Aktionärin) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Absatz 2 AktG), um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen. Jeder Teilnehmer bzw jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, dass die E-Mail Adresse, von der ein solcher Auftrag übermittelt wird, ihm/ihr zuordenbar ist und von ihm/ihr benutzt werden darf, dh dass von dieser E-Mail Adresse keine von ihm/ihr nicht autorisierten E-Mails mit einem solchen Auftrag übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass **während der Hauptversammlung** aller Voraussicht nach ausschließlich eine **elektronische Kommunikation mit E-Mail** mit dem von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter möglich sein wird und insbesondere **keine telefonische Erreichbarkeit** (auch nicht mit SMS oder anderen über Telefon ausgetauschten Kommunikationsmitteln, wie zB Whats App) des Stimmrechtsvertreters gewährleistet werden kann.

Der Zeitpunkt, bis zu dem Weisungen oder Instruktionen betreffend Antragstellung, Stimmabgabe oder Widerspruch möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Lauf der Hauptversammlung und mit Vorankündigung festgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Versammlung kurz zu unterbrechen, damit die Stimmrechtsvertreter die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre und Aktionärinnen, die sie vertreten, ordnen und verarbeiten können.

Der Vorstand ist überzeugt, innerhalb der oben angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeiten den Aktionären und Aktionärinnen im Sinn des Gesetzes und der Verordnung eine möglichst hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung zu bieten.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom 24.04.2020 verwiesen, insbesondere das Erfordernis der **rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung** und der **Vollmachtserteilung** an einen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung am 25.05.2020.

Internetseite

Bitte beachten Sie die *Weitergehenden Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG* sowie *weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten im Fall einer virtuellen Versammlung gemäß COVID-19-GesV (BGBl II 2020/140)* sowie zum Ablauf der virtuellen Versammlung, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.uniqagroup.com) unter Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich sind.

Wien, am 3. Mai 2020

Der Vorstand